



Landgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

11 O 410/16

Verkündet am 29.11.2017

Käse, Justizangestellte
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

- 1.
- 2.



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:



gegen




- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



hat das Landgericht Hannover – 11. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Schrader als Einzelrichterin im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO aufgrund der bis zum 25.10.2017 eingereichten Schriftsätze für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass sich die aus dem Rückgewährschuldverhältnis hinsichtlich des Darlehensvertrages mit der Kreditnummer 

aufgrund des Widerrufs vom 18.6.2016 ergebende Restschuld der Kläger gegenüber der Beklagten per 30.6.2017 auf 94.978,89 € beläuft.

2. Die Beklagte wird verurteilt, den Klägern eine löschungsfähigen Quittung nach den §§ 1192 Abs. 1, 1168 BGB hinsichtlich der für das Beleihungsobjekt [REDACTED] im Grundbuch [REDACTED], eingetragene Grundschuld i.H.v. 110.000 € zu erteilen, Zug um Zug gegen Zahlung des unter Ziffer I. genannten Betrags i.H.v. 94.978,89 € zzgl. Tageszinsen in Höhe von jeweils 8,18 € ab dem 1.7.2017;
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger zu 27 % und die Beklagte zu 73 %.
4. Das Urteil ist für die Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar, für die Beklagte ohne Sicherheitsleistung. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
5. Der Streitwert wird für die Zeit bis zum 19.9.2017 auf 217.272,12 € festgesetzt, für die anschließende Zeit auf 159.283,79 €.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit und die Folgen des von den Klägern erklärten Widerrufs eines mit der Beklagten geschlossenen Verbraucherdarlehensvertrages.

Mit Vertrag vom 13.5.2008 gewährte die Beklagte den Klägern ein grundpfandrechtlich gesichertes Darlehen über 110.000 € mit einem Zinssatz von 4,72 % nominal.

Die den Klägern darin erteilte Widerrufsbelehrung lautete auszugsweise wie folgt:

„Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen (einem Monat) ¹ ohne Angaben von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag nachdem Ihnen

– ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung und

– die Vertragsurkunde, der schriftliche Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Vertragsantrags zur Verfügung gestellt wurde. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.“

Die hochgestellte Ziffer verwies auf folgenden Text:

„Die Widerrufsfrist beträgt gemäß § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB einen Monat, wenn die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsschluss in Textform dem Kunden mitgeteilt wird bzw. werden kann.“

Der Zinssatz war bis zum 30.5.2013 fest vereinbart. Im März 2013 schlossen die Parteien eine Sollzinssicherungsvereinbarung (Anlage B4), mit der ein Zinssatz von 3,1 % vereinbart wurde.

Mit Schreiben vom 18. 6. 2016 (Anlage K3) wiederriefen die Kläger ihre auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung. Die Kläger bedienen den Darlehensvertrag weiterhin.

Die Kläger sind der Ansicht, ihr Widerrufsrecht sei mangels ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung nicht erloschen. Die Widerrufsbelehrung informiere nicht hinreichend über den Fristbeginn und die Länge der Frist.

Nachdem die Klage zunächst, bis auf den Hilfsantrag auf Erteilung einer löschungsfähigen Quittung, auf Feststellung gerichtet war, haben die Kläger sodann, bei mehrfacher Änderung der Anträge, im Wesentlichen Rückzahlung geleisteter Zins- und Tilgungsleistungen Zug-um-Zug gegen Rückzahlung der Darlehenssumme verlangt. Nach einem Hinweis der Kammer kehren die Kläger zu einem - modifizierten - Feststellungsantrag zurück. Sie beantragen zuletzt:

I. Es wird festgestellt, dass sich die aus dem Rückgewährschuldverhältnis hinsichtlich des Darlehensvertrages mit der Kreditnummer [REDACTED] aufgrund des Widerrufs vom 18.6.2016 ergebende Restschuld per 30.6.2017 auf 94.978,89 € beläuft;

II. hilfsweise für den Fall des Obsiegens hinsichtlich des Klagantrags zu I., wird die Beklagte verurteilt, den Klägern eine löschungsfähige Quittung nach den §§ 1192 Abs. 1, 1168 BGB hinsichtlich der für das Beleihungsobjekt [REDACTED] im Grundbuch [REDACTED], Bd. 36, Blatt 1079, eingetragene Grundschuld i.H.v. 110.000 € zu erteilen, Zug um Zug gegen Zahlung des unter Ziffer I. genannten Betrags i.H.v. 94.978,89 € zzgl. Tageszinsen in Höhe von jeweils 8,18 € ab dem 1.7.2017;

III. die Beklagte wird verurteilt, die Kläger i.H.v. 2.238,15 € von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. seit Rechtshängigkeit (24.12.2016) freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Widerrufsbelehrung sei ordnungsgemäß. Die Widerrufserklärung sei überdies rechtsmissbräuchlich, das Widerrufsrecht sei verwirkt.

Hinsichtlich des weiteren Vortrages der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

I.

Der Feststellungsantrag, zu dem die Kläger nach Hinweis der Kammer zurückgekehrt sind, ist in der gestellten Form zulässig. Die Kläger müssen sich nicht auf eine vorrangige Leistungsklage verweisen lassen. Da in dem zwischenzeitlich gestellten Zug-um-Zug-Antrag nach der Entscheidung des BGH vom 25.4.2017 - XI ZR 108/16 - die Erklärung der Aufrechnung der wechselseitigen Ansprüche zu sehen ist, was, da die Ansprüche der Beklagten die der Kläger übersteigt, zu einem Erlöschen der Zahlungsansprüche der Kläger geführt hat, bleibt für eine Zahlungsklage kein Raum (BGH, Urteil vom 20.2.2017, XI ZR 467/15, Rd. 13 ff, juris).

II.

Durch den Widerruf der Kläger vom 18.6.2016 hat sich der streitgegenständliche Darlehensvertrag gemäß §§ 495 Abs. 1, 355 Abs. 1 S.1, 357 Abs. 1 S. 1, 346 Abs. 1 BGB in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt. Zugleich sind die primären Leistungspflichten der Parteien aus diesem Vertrag erloschen.

Die Kläger haben ihre auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen.

Die 2-wöchige Widerrufsfrist des § 355 Abs. 1 Satz 1 BGB in der vom 8.12.2004 bis zum 10.6.2010 geltenden Fassung hat mangels ordnungsgemäßer Belehrung gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht zu laufen begonnen, sodass den Klägern im Zeitpunkt ihrer Widerrufserklärung noch ein Widerrufsrecht zustand (§ 355 Abs. 3 Satz 3 BGB).

Die erteilte Widerrufsbelehrung ist fehlerhaft, weil über den Beginn der Widerrufsfrist irreführend belehrt wurde, denn die Formulierung „Der Lauf der Frist beginnt einen Tag nachdem Ihnen ein Exemplar der Widerrufsbelehrung und die Vertragsurkunde, der schriftliche Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Vertragsantrags zur Verfügung gestellt wurde“ legt das unrichtige Verständnis nahe, die Widerrufsfrist beginne, unabhängig von der eigenen Willenserklärung des Verbrauchers, schon einen Tag, nachdem ihm das mit der Widerrufsbelehrung versehene Darlehensangebot der Bank zugegangen ist (vergleiche BGH, Urteil vom 10.3.2009 – XI ZR 33/08; BGH, Urteil vom 21.2.2017, XI ZR 381/16, Rdnr. 13 juris). Außerdem wird nicht eindeutig über die Länge der Widerrufsfrist belehrt, denn der Text der hochgestellten Ziffer verlangt dem Darlehensnehmer zur Bestimmung der Frist die Prüfung ab, ob bei Erhalt der Belehrung der Vertrag bereits abgeschlossen war.

Die Kläger haben ihr Widerrufsrecht nicht verwirkt. Es fehlt sowohl am Zeit- als auch am Umstandsmoment. Zum Zeitpunkt des Widerrufs war die Laufzeit des Vertrages noch nicht beendet und das Darlehen noch nicht abgelöst. Schon deshalb konnte sich die Beklagte nicht darauf einstellen, dass die Kläger von einem bestehenden Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen würden. Die Zahlung der Darlehensraten begründet für sich genommen noch keinen Umstandsmoment, ebenso wenig der Abschluss der Sollzinsvereinbarung im Jahr 2013.

Die Ausübung des Widerrufsrechtes ist auch nicht rechtsmissbräuchlich. Der Widerruf eines Darlehens stellt sich nicht deshalb als unzulässige Rechtsausübung dar, weil der Kreditnehmer mit Ausübung eines Widerrufs die Zinsentwicklung seit Vertragsschluss ausnutzen möchte (vergleiche BGH, Urteile vom 12.7.2016, XI ZR 501/15 und XI ZR 564/15). Die Motive des Verbrauchers für die Erklärung des Widerrufs sind vielmehr grundsätzlich unbeachtlich.

III.

Aufgrund des wirksamen Widerrufs ist der Darlehensvertrag in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt worden, §§ 357 Abs. 1 BGB a. F., 346 BGB.

Im Rahmen der Rückabwicklung haben die Kläger gemäß § 346 Abs. 1 BGB Anspruch auf Herausgabe der bis zur Widerrufserklärung erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen, zudem nach gleicher Vorschrift einen Anspruch auf Ersatz von Nutzungen, die die Beklagte aus den empfangenen Zins- und Tilgungsleistungen gezogen hat. Die Beklagte ihrerseits hat Anspruch auf Rückzahlung des den Klägern überlassenen Darlehens, außerdem aus § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 einen Anspruch auf Herausgabe von Wertersatz für Gebrauchsvorteile an dem jeweils noch überlassenen Teil der Darlehensvaluta (BGH, Beschluss vom 12.1.2016, XI ZR 366/15 juris).

Zugunsten der Kläger besteht die widerlegliche Vermutung, die Beklagte habe Nutzungen in Höhe eines anzuwendenden Verzugszinssatzes aus den erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen erzielt. Da es sich vorliegend um einen Immobiliendarlehensvertrag handelt, geht die Vermutung in spiegelbildlicher Anwendung des § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB in der zwischen dem 1.8.2002 und dem 10. Juni 2010 anzuwendenden Fassung auf eine Nutzungshöhe von zweieinhalb Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (BGH, Urteil vom 24. 1. 2017, XI ZR 183/15 Rn. 14).

Die Kläger gehen mittlerweile selbst davon aus, dass die Beklagte Anspruch auf Wertersatz für Gebrauchsvorteile an dem jeweils noch überlassenen Teil der Darlehensvaluta bis zu dessen vollständiger Rückzahlung hat, also nicht nur bis zum Widerruf.

Die jeweiligen Beträge der vorgenannten gegenseitigen Ansprüche der Parteien sind mittlerweile unstrittig, da sich die Kläger auf die Berechnungen der Beklagten beziehen.

Nach Anlage B 13 haben die Kläger bis zum 30.6.2017 49.283,79 € gezahlt, ihr Anspruch auf Nutzungsentschädigung in o.g. Höhe bis zum Zeitpunkt des Widerrufs beträgt gem. Anlage B 11 3.674,31 €. Diesen Ansprüchen der Kläger von insgesamt 52.958,10 € stehen die Ansprüche der Beklagten i.H.v. 110.000 € aus dem gegebenen Darlehen und 37.936,99 € an Wertersatz für Gebrauchsvorteilen i.H. des marktgerechten Vertragszinses gem. Berechnung der Beklagten in Anlage B 13 gegenüber. Die Saldierung ergibt den von den Kläger im Antrag genannten Betrag von 94.978,89 €.

Zwar sind die vorgenannten Beträge zum 30.6.2017 saldiert, während die o.g. Aufrechnungserklärung gem. § 389 BGB dazu führt, dass sich die gegenseitigen Ansprüche auf den Zeitpunkt der Widerrufserklärung gegenüberreten und erlöschen. Bei einer Berechnung auf diesen Zeitpunkt und Berücksichtigung der von den Klägern nach Widerruf gezahlten Beträge ergeben sich andere Summen bzw. ein anderer Saldo auf den 30.6.2017. Da dieser, weil die Kläger bei ihrer Berechnung die Forderung der Beklagten zu einem späteren Zeitpunkt um die Nutzungsentschädigung reduzieren, jedoch um gut 3.000 € unter dem beantragten Wert liegt, kommt es gem. § 308 ZPO darauf nicht an. Da die Kläger anwaltlich vertreten sind, war auch ein entsprechender Hinweis entbehrlich.

Dem Hilfsantrag war ebenfalls stattzugeben, er ist nach § 259 ZPO zulässig. Nach Zahlung der Summe aus dem Klagantrag zu 1. nebst fortlaufenden Zinsen bis zum Tag der Zahlung haben die Kläger Anspruch auf Freigabe der Sicherheit. Ihre Vorleistungsverpflichtung bringen die Kläger mit dem Zug-um-Zug-Antrag hinreichend zum Ausdruck (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 27.4.2016, 23 U 50/15).

Abzuweisen war die Klage auf Erstattung von vorgerichtlichen Anwaltskosten. Aus der Verpflichtung zur Erteilung einer ordnungsgemäßen Widerrufserklärung folgt bei fehlerhafter Belehrung kein Anspruch auf Ersatz von Anwaltskosten, denn die Verpflichtung soll nicht vor Ansprüchen nach § 357 BGB bzw. § 346 BGB schützen (BGH, Versäumnisurteil vom 21.2.2017, XI ZR 467/15, Rn. 35, juris). Auch befand sich die Beklagte nicht in Verzug, denn die Ansprüche der Kläger waren nicht einredefrei, sodass sie die Beklagte hätten in Annahmeverzug setzen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen, die Kläger haben vor Beauftragung ihrer Anwälte der Beklagten die Rückzahlung des Darlehens nebst Verzinsung nicht angeboten.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 2, 269 Abs. 3 ZPO. Der höchste im Verfahren angefallene Streitwert beläuft sich auf insgesamt 217.272,12 €. Die Kläger haben nach der mündlichen Verhandlung die Zahlungsanträge reduziert und insbesondere den auf die Feststellung gerichteten Antrag, nach Zugang des Widerrufsschreibens keine vertraglichen Zins- und Tilgungsleistungen mehr erbringen zu müssen, nicht mehr gestellt. Darin liegen Teilklagrücknahmen. Die Kläger obsiegen mit einem Wert von 159.283,79 €, die ausgeurteilte Quote entspricht dem Verhältnis der vorgenannten Summen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

V.

Der o.g. Streitwert von 217.272,12 € ergibt sich aus den mit Schriftsatz vom 13.6.2017 erstmals gestellten Anträgen, wobei sich die Werte auch in der Modifizierung im Schriftsatz vom 28.6.2017 nicht änderten. Die Kläger gingen mit dem Antrag zu 1. zur auf Zahlung von 50.248,12 € gerichteten Leistungsklage über. Der auf Feststellung des Wegfalls der Primärpflichten des Vertrages mit Widerruf gerichtete Antrag zu 2. wird mit 57.024 € bewertet. Dies sind 80 % der Zahlungen, die die Kläger nach der bis 2023 geltenden Sollzinsvereinbarung vom März 2013 noch zu erbringen hatten (144 x 495 €). Der Wert des Hilfsantrags richtet sich nach dem Wert der Grundschild.

Die zuletzt von den Klägern gestellten Anträge sind mit 159.283,79 € zu bewerten. Der Wert des Hilfsantrags blieb unverändert. Der zu Ziffer 1 gestellte Feststellungsantrag ist mit 49.283,79 € zu bewerten. Zwar richtet sich der Wert der positiven Feststellungsklage zunächst nach den bis zum Widerruf erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen. Da die Kläger mit Feststellung des Saldos zum 30.6.2017 auch ihre bis zu diesem Tag erbrachten Annuitäten berücksichtigt sehen wollen, ist es gerechtfertigt, diese auch im Streitwert zu berücksichtigen.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss